

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. (S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven per Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Ziff. 1 NKomVG im Dezember 2020 die nachstehende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.11.2016

beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven wird wie folgt geändert:

1) § 7 Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei An- und Verkäufen von Grundstücken	50.000,- €
- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen befristet bis zum 30.09.2020 ab 01.10.2020	100.000,- € 50.000,- €
- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen zur Inbetriebnahme und den Betrieb von Covid-Impfzentren befristet bis zum 30.09.2021	400.000,- €
- bei Verfügungen über Haushaltsmittel	50.000,- €
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	20.000,- €
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Jahresmiete/-pacht von	20.000,- €
- bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem streitigen Wert von es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten von besonderer kommunalpolitische Bedeutung.“	20.000,- €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 23.12.2020

Feist
Oberbürgermeister